

Allgemeine Bedingungen für die Reservierung und Nutzung von Räumlichkeiten
03/2011

1. Reservierungsbedingungen

Anträge von Interessenten – im Folgenden kurz VERANSTALTER genannt – zwecks Reservierung und Nutzung von Räumlichkeiten werden zunächst von DECITAL daraufhin überprüft, ob die jeweils vorgesehene Nutzungsart dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der jeweils gewünschten Räume entspricht. Bei positivem Entscheid wird dem VERANSTALTER von DECITAL eine

„RESERVIERUNGS- / NUTZUNGS-VEREINBARUNG“

übersandt, durch die die Annahme der Reservierung angezeigt und die Nutzungs-Akzeptanz bestätigt wird.

Eine „Reservierungs-/Nutzungs-Vereinbarung“ kommt aber abschließend erst dann zustande, wenn der VERANSTALTER die Richtigkeit der Angaben in der ihm übersandten Vereinbarung bestätigt sowie die ebenfalls übersandten „Allgemeine Bedingungen für die Reservierung u. Nutzung von Räumlichkeiten“ als Grundlage der Vereinbarung uneingeschränkt anerkennt, was durch Rücksendung der auch übersandten

„RESERVIERUNGS- / NUTZUNGS-BESTÄTIGUNG“

innerhalb zwei Wochen nach Erhalt durch den VERANSTALTER zu erfolgen hat. Unterlässt dieser bis zum Frist-Ablauf die schriftliche Rückbestätigung, so gilt die Reservierung als nicht zu Stande gekommen und auch eine Nutzung als ausgeschlossen.

Einer besonderen, schriftlichen Stornierungs-Anzeige durch DECITAL bedarf es in diesem Fall nicht.

2. Reservierungs- und/oder Auftrags-Stornierung

Vereinbarte Reservierungen können jederzeit schriftlich durch den VERANSTALTER oder auch durch DECITAL ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist bis zum **60.** Tag vor Beginn des festgelegten Nutzungs-Zeitraums storniert werden. In diesem Fall hat kein Vertragspartner Anspruch auf eine Ausfallvergütung oder Kostenerstattung, gleich welcher Art.

Wird eine Reservierung - auch teilweise - zu einem späteren Zeitpunkt durch den VERANSTALTER storniert, so fällt zu Gunsten von DECITAL eine nicht zu belegende Ausfallvergütung (Kostenpauschale) an. Die Höhe dieser Vergütung beträgt

50 % des ausfallenden Mietbetrages, wenn die Stornierung in der Zeit vom **30.** bis **59.** Tag oder

80 % der ausfallenden Miete und Bereitstellungskosten, wenn die Stornierung in der Zeit vom **10.** bis **29.** Tag oder

100 % der ausfallenden Miete und Bereitstellungskosten, wenn die Stornierung weniger als **10** Tage

vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn erfolgt.

Im Falle einer Reservierungs-Stornierung durch DECITAL in der Zeit von weniger als **60** Tagen vor Beginn des vereinbarten Nutzungs-Zeitraums, gilt die gleiche Vergütungsregelung zu Lasten von DECITAL und zu Gunsten des VERANSTALTER. Weiter gehende Ansprüche vom VERANSTALTER – gleich welcher Art – sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Auftrags-Stornierung durch den VERANSTALTER über die Lieferung von Getränken und/oder Speisen wird eine Entschädigung zu Gunsten von DECITAL in Höhe von **40 %** des Bestellwertes (einschl. MWSt) sofort zur Zahlung fällig, wenn die Stornierung zwischen dem **20.** und dem **30.** Tag vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Bereitstellungstermin erfolgt; und **80 %** beträgt der Entschädigungssatz bei Stornierung in der Zeit von weniger als **20** Tagen vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Bereitstellungstermin. Außerdem sind alle Kosten Dritter durch den VERANSTALTER zu erstatten, die durch dessen Stornierungs-Maßnahmen entstehen.

Maßgebend für die Bestimmung der Fristen ist jeweils der Tag des Eingangs der Stornierungs-Mitteilung beim Empfänger.

3. Anspruch auf Vorauszahlungen

DECITAL kann auf die durch die Nutzung voraussichtlich entstehenden Kosten schriftlich eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Kommt der VERANSTALTER dieser Forderung nicht fristgemäß nach, hat DECITAL das Recht, das gesamte Vertragsverhältnis ohne weitere Zahlungsaufforderung durch schriftliches Avis aufzulösen, wobei alle sich daraus ergebenden Folgen und Lasten der VERANSTALTER zu verantworten und zu tragen hat.

4. Sonder-Nutzungszeiten

a) **Nutzung von Räumlichkeiten ohne Nutzungsvereinbarung**

Die Nutzung von Räumlichkeiten **ohne** vorherige Nutzungsvereinbarung begründet eine Berechnung der Nutzungszeit auf der Grundlage der z. Zt. der Nutzung gültigen Preisliste.

b) **Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb eines vereinbarten Nutzungszeitraums**

Werden Räumlichkeiten, über die eine Nutzungsvereinbarung getroffen wurde, außerhalb der vereinbarten Nutzungszeit in Anspruch genommen, so wird die von der Vereinbarung abweichende Zeit je angefangene Stunde mit 1/10 des z. Zt. der Nutzung gültigen Tages-Mietpreises berechnet.

5. Nutzungs- u. Sicherheits-Bedingungen

Der VERANSTALTER ist verpflichtet, vor Beginn der Nutzung alle von ihm im Rahmen der Nutzung Beauftragten über die bestehenden Nutzungs- und Sicherheits-Bedingungen lückenlos zu informieren und entsprechend einzuweisen. Ferner haben der VERANSTALTER und auch dessen Beauftragte den Anweisungen der Bediensteten von DECITAL unverzüglich Folge zu leisten, soweit es sich um die Beseitigung von Verstößen und/oder die Behebung von Mängeln in Bezug auf diese Bedingungen handelt.

Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen nur vom VERANSTALTER und nur für den angegebenen Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung oder Überlassung - auch teilweise - an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung von DECITAL erlaubt. Die Übergabe der Räume mit Zubehör an den VERANSTALTER oder dessen Beauftragte erfolgt im gebrauchsfähigen Zustand.

Der VERANSTALTER hat genauestens darauf zu achten, dass die von DECITAL vorgegebenen Belegungspläne exakt eingehalten werden. Die darin festgelegte Anordnung von Tischen und Stühlen darf nicht geändert, in dem Plan nicht vorgesehene bzw. zusätzliche Plätze dürfen nicht geschaffen werden.

Bei Veranstaltungen, bei denen mit mehr als **200** Teilnehmern zu rechnen ist, ist vor Veranstaltungsbeginn durch den VERANSTALTER ein Sicherheits-Beauftragter zu bestimmen und DECITAL gegenüber zu benennen. Der Sicherheitsbeauftragte muss während der gesamten Veranstaltungszeit zum Empfang von sicherheitsrelevanten Anweisungen oder Erfordernissen erreichbar sein; er hat die von DECITAL oder deren Bediensteten geforderten Maßnahmen ohne zeitlichen Aufschub auszuführen. Er hat vor allem auch darauf zu achten, dass alle eingerichteten Gänge frei von Utensilien jeder Art bleiben, keine Kleidungsstücke über die Stuhllehnen gehängt oder sonstige Gegenstände zwischen den Stühlen und Tischen abgestellt werden.

Jeder Anschluss und Betrieb von Maschinen und/oder Geräten in den Räumen oder Anschlüsse an die hauseigene Stromversorgung sind vom VERANSTALTER vor Beginn der Nutzung unter gleichzeitiger Nennung der Maschinen-/Geräte-Art sowie gegebenenfalls deren Strom-Anschlusswerte schriftlich bei DECITAL zu beantragen. Ohne die zum Anschluss und Gebrauch erforderliche schriftliche Genehmigung von DECITAL ist ein Betrieb oder Anschluss **verboten** und führt bei Feststellung der Nichteinhaltung dieser Vorschrift zur sofortigen Abschaltung und Sicherstellung des jeweiligen Gegenstandes.

Die Dekoration der vermieteten Räume darf nur in Abstimmung mit DECITAL und, falls nötig, mit Genehmigung der zuständigen Bauaufsicht vorgenommen werden. Die Art der Dekoration und Aufbauten sind vor Anbringung schriftlich festzulegen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken und Ähnlichem in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.

Für vom VERANSTALTER eingebrachte Gegenstände übernimmt DECITAL keine Haftung. Die eingebrachten Gegenstände sind mit Beendigung der Veranstaltung durch den VERANSTALTER oder durch von ihm Beauftragte unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht, hat DECITAL das Recht, zu Lasten des VERANSTALTER die Räumung durch eigenes Personal oder Dritte durchführen zu lassen.

Die hauseigenen technischen Einrichtungen, wie Heizung, Belüftung, Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Mikrofone, Bühnenanlage usw., sind ausschließlich durch von DECITAL Beauftragte bereit- und einzustellen. Das gleiche gilt für die Einrichtung oder Veränderung von Trennwänden zwischen Sälen.

In allen Räumlichkeiten des Hauses ist das Rauchen verboten. Das Abbrennen von Kerzen ohne unbrennbaren und sicheren Untersatz oder die Verwendung von offenem Licht oder Feuer sowie der Einsatz von Nebelmaschinen im Innenbereich des Hauses ist verboten; ebenso das Anzünden von Feuerwerkskörpern oder Ähnlichem.

Die Kosten für die Reinigung der Räumlichkeiten und/oder Einrichtungsgegenstände nach Beendigung der Nutzung sind im Mietpreis enthalten. Kosten für die Beseitigung von außergewöhnlichen oder im unüblichen Umfang entstandenen Verunreinigungen - auch der Gemeinschafts- und Nebenräume sowie an Einrichtungsgegenständen - werden zusätzlich berechnet.

6. Kontroll- und Meldepflichten sowie Haftungsbedingungen

Der VERANSTALTER haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen. Der VERANSTALTER ist außerdem verpflichtet, den Forderungen der GEMA nachzukommen und gegebenenfalls Meldung zu erstatten. Für Folgen wegen Zuwiderhandlung haftet er in jedem Fall.

Der VERANSTALTER haftet auch für alle Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Sachen, die durch ihn, durch von ihm Beauftragte oder Teilnehmer/Besucher der Veranstaltung verursacht werden (z. B.: Missbräuchliche Alarm-Auslösung). DECITAL hat das Recht, den Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflicht-Versicherung durch den VERANSTALTER und die Vorlage des Belegs über die Leistung der Versicherungsprämie zu verlangen.

7. Catering

Die Abgabe von Getränken und/oder Speisen an Teilnehmer bzw. Besucher von Veranstaltungen innerhalb der von DECITAL betriebenen Räumlichkeiten (Bürgerhaus u. Nebenräume) ist ausschließlich DECITAL vorbehalten. Ausnahmeregelungen müssen schriftlich vereinbart werden. Bei Feststellung von Verstößen gegen diese Anordnung haftet der VERANSTALTER für den Ausgleich der Berechnung des Abgeltungsbetrages in Höhe von **30 %** des Verkaufspreises gem. eigener Preisliste oder hilfsweise des in der vergleichbaren Gastronomie verlangten Wertes der verabreichten Ware.

8. Preisnachlässe

a) Fördermaßnahme Bensheim

Bürger, Vereine, Unternehmen und sonstige Institutionen mit Sitz in Bensheim (einschließlich Stadtteile bzw. Vororte) haben bei Nutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses Anspruch auf einen Nachlass in Höhe von **20 %** auf die Mietpreise.

b) Mehrtägige Nutzung von Räumlichkeiten

Bei Belegung von gleichen Räumlichkeiten an **zwei** aufeinander folgenden Tagen wird auf den **Mietpreis** ein Nachlass in Höhe von **25 %** gewährt. Bei Belegung der Räume an **drei** oder **mehr** aufeinander folgenden Tagen beträgt der Nachlass **40 %**.

c) Verzehr von Speisen und/oder Getränken

Wenn mit der Nutzung von Räumlichkeiten auch der Verzehr von Speisen und/oder Getränken verbunden ist und diese dann in Form einer Gesamt-Rechnung abgerechnet werden, wird auf die anfallenden Raumkosten (Miet- + Bereitstellungskosten) ein Nachlass gewährt, dessen Berechnungsbasis der Rechnungsbetrag (einschl. MWSt) bildet. Der Nachlass beträgt für

I. Getränke = **20 %** und II. Speisen = **10 %** .

Der Nachlassbetrag ist jedoch begrenzt auf die Höhe der insgesamt anfallenden Raumkosten.

Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Für Nichtkaufleute gilt der gesetzliche Gerichtsstand, für Kaufleute und juristische Personen gilt als Gerichtsstand Bensheim.

Als Erfüllungsort gilt Bensheim für jeden und in jedem Fall.